

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verändert der Feldchirurg mit möglichster Schnelligkeit seinen Platz.

Den Blesirten ohne Ausnahme legt er den ersten Verband an, und sendet dieselben auf den dazu bestimmten Wagen ins nächste Spital.

Sobald die Schlacht beendigt ist, begiebt er sich in das Spital, wo seine Blesirten hingebracht worden sind, macht einen Blesirten-Rapport, versendet denselben an den Inspektor, und hilft im Spital die Patienten besorgen.

Sollte, wie es zu hoffen, jedem Feldchirurgen in Kriegszeiten ein Gehülfe beigeordnet werden, so würde dieser dem Feldchirurgen bei seinen Arbeiten helfen und dessen Aufträge in Hinsicht auf den Gesundheitsdienst jederzeit genau folgen.

Die Feldchirurgen versehen in den Militärsitälern den Dienst der Unterchirurgen. Wenn sie in Garnison liegen, wo ein Militärsipital errichtet, so sind sie gehalten in demselben zu arbeiten, und mit den Unterchirurgen die Geschäfte zu thelen.

Zu jederzeit sollen die Feldchirurgen allen Befehlen und Verordnungen des Inspektors ungesäumt Gehorsam leisten, und mit ihm über alles was den Gesundheitsdienst ihres Corps betrifft, fleißig correspondiren.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den gesetzg. Rath, die Verminderung der Grundsteuer herreffend.)

Der zweyte Grund ist, daß durch diese Verminderung die Ausführung des Gesetzes vom 1. Jan. dieses erleichtert würde.

B. G. als wir Ihnen das Gesetz vom 1. Christm. vorschlugen, legten wir Ihnen die Berechnung der laufenden und rückständigen Staatsbedürfnisse vor, und diese Berechnung war der Maßstab der von uns vorgeschlagenen und von Ihnen beschlossenen Abgaben. Das Laufende betraf die Ausgaben von 1800, das Rückständige die Schuld, welche noch von mehrern Jahren her auf dem Staaate liegt, mit Ausnahme derjenigen Besoldungen, welche durch den Verkauf der Nationalgüter getilgt werden müssen. In der Reihe dieser rückständigen Ausgaben stand damals der Sold der Eliten nicht, welcher gleichfalls durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen war.

Da aber der Verkauf der Nationalgüter für Tilgung des Rückstandes der Beamten so langsam von statten

gegangen, und durch verschiedene dazwischen gekommene Vorfälle noch mehr erschwert worden ist, dazu noch die Befriedigung der Eliten sich nicht mehr so ganz bestimmt aufschieben ließ, so mußte aus diesen und mehrern andern Gründen, deren Bezahlung auf die Einnahmen von der Grundsteuer angewiesen werden. Daraus nun entsteht eine bedeutende Lücke.

Ferner waren die Berechnungen, welche dem Gesetz vom 15. December zum Grunde gedient haben, auf die Möglichkeit der Einnahmen und auf einen ordentlichen Geschäftsgang gebaut. Muß man aber nicht sehr besorgt seyn, daß die außerordentlichen Umstände, welche uns noch bevorstehen, zugleich Vermehrung der Bedürfnisse, der Kosten, und Verringerung, Verspätung der Einnahmen verursachen werden?

Aus diesen Gründen steht also eine zweyte Lücke zu besorgen, und es wird demnach um so weniger ratsam, die gewünschte Verminderung der Grundsteuer vorzuschlagen und anzunehmen.

Gegen diese Verminderung streiten noch andere Gründe, deren wir nur die hauptsächlichsten erwähnen wollen. Sie würde Ihrem Zwecke zuwider, wegen den vielsältigen verpfändeten Grundstücken größtentheils nicht den Zehendpflichtigen, sondern den Capitalisten zu Nutzen kommen.

Bey Versetzung des Finanzplans hatte man ferner einstimmig zwei Dinge vor Augen:

- 1) Daß die Einnahmen nicht über das Nothwendige erhöhet würden. Man fühlte die Ermüdung des Volks, und seine Lage erforderte Schonung; diese Schonung sollte ihm zum Beweise der väterlichen Vorsorge seiner Regierung dienen, und die Ausführung des Gesetzes erleichtern.
- 2) Daß ein Theil der Rückstände getilgt, das Laufende bezahlt, und auch etwas für die Beförderung derjenigen Anstalten erhalten würde, welche das Wohl der Nation erheischt, und von welchen Sie eine Erziehungsanstalten in der Botschaft, die wir hier beantworten, genannt haben.

Nun aber B. G. entsteht eine and're Epoche; mit dieser erlöscht die jetzige; die Rechnungen bekommen einen ganz andern Gang. Die Einnahmen und Ausgaben, und die Abgaben überhaupt, erhalten eine andere Einrichtung; das was wir schuldig sind, und wozu auch die laufenden Ausgaben gehören, muß bezahlt der Rückstand berichtiget seyn; es wird eine sichere, gewisse Summe für die zum Theil gewissen, zum Theil

jetzt noch ungewissen Ausgaben ersodert, und nichts als die vollständige Einziehung der Abgaben nach dem Gesetz vom 15. Dec. kann uns die Mittel verschaffen, mit einer befriedigenden Rechnung abzutreten, und den nachfolgenden Centralbehörden das Nöthige zu Beleistung ihrer Bedürfnisse in der Kasse oder zur Erhebung zurückzulassen.

Berhehlen Sie sichs nicht B. G. die Dispositive des Gesetzes vom 11. Juni lassen vor Weihnachten keinen erheblichen Ertrag gewährigen, und Schulen-, Kirchen-, Diener-, Armen-, und die weiteren Erziehungs-Anstalten werden das laufende Jahr hindurch wenig Wirkung von demselben verspüren, so daß der Staat ihnen aus den, vermöge des Gesetzes vom 15. Dec., eingehenden Geldern wird zu Hülfe kommen müssen.

Wir können Ihnen demnach B. G. diese Verminderung der Grundsteuer nicht vorschlagen; hingegen glaubt der Volkz. Rath bey Ihnen auf eine andere Maßregel antragen zu dürfen, die auf die Vollziehung der Gesetze vom 15. Dec. und 11. Juni den allerbesten Eindruck hervorbringen würde, und zugleich den bedrängten Zeitumständen der verflossenen Revolutionsjahre Rechnung tragen hieße. Es ist keine andere, als Sie B. G. einzuladen, vermittelst einer gesetzlichen Erklärung, Verzicht auf die Behenden von 1798, 99 und 1800 zu thun. Der Volkz. Rath hat gegründete Ursache, zu vermuten, daß der größte Theil der Privatz-hendeigentümer mit dieser Verfügung zufrieden seyn werde, und sich mit dem diesjährigen Behenden, der Ihnen um desto williger gereicht werden wird, begnügen würden; er will Ihnen aber nicht vorgreifen, wenn sie in Betreff der Entschädigung der Privaten für jene nicht genossene 3 Jahre etwas zu beschließen, für gut befinden; nur soll er Ihnen nicht bergen, daß er in der Genehmigung seines Vorschlags den Grund zur Beruhigung, vieler seit 3 Jahren der Behendfrage wegen, beängstigter und bearbeiteter Gemüther sieht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminal-Commission gewiesen:

B. Gesezgeber! Der Volkz. Rath sieht sich neuerdings in den Fall gesetzt, Ihnen B. G. Petitionen von mehreren helvetischen Bürgern vorzulegen, die in englischem oder österreichischem Sold Offizierstellen bekleidet haben, und nun den Wunsch äußern, in ihr Vaterland zurückzukehren, oder bereits in demselben befindlich, ungekört der Wohlthat des Amnestiegesetzes zu geniessen.

Nachfolgendes sind die Namen und der Grad von Ausstellung der Petenten in besagten Kriegsdiensten:

1. Friedr. Freudenreich von Bern, gewesener Officier unter dem Emigrantenkorps Roverea, in welchem er als erster Grenadierlieutenant diente.

2. Joh. Rud. Bodmer von Zürich, gewes. Oberleut. unter Roverea.

3. Felix Bernhard von Wülstingen, Cant. Zürich, gewes. Oberleutenant unter Bachmann.

4. Hs. Heinr. Weber von Bezikon, Cant. Zürich, ebenfalls Lieutenant beym Regiment Bachmann.

5. Carl Gottl. May von Schöftland, Officier unter Roverea.

6. Aloys Falcini aus dem Ossolaner Thal gebürtig, gewes. Hauptmann unter einem kaiserl. Jägerkorps.

7. Heinr. Steiner von Winterthur, gew. Oberleut. unter Bachmann.

Der Volkz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, obgedachte Officiers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, der Amnestie wohlthat theilhaftig zu erklären und ladet sie in Folge des 4ten Art. des Gesetzes vom 28. Horn. 1800 ein, diesen Gegenstand ihrer Berathung zu unterwerfen, zu welchem Ende hin er Ihnen alle die dahin sich beziehenden Schriften und Zeugnisse übermacht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wählen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Canton Bern.

B. Kuhn, gew. Mitglied des großen Rathes.
— Herrenschwand von Herrenschwanden, Cantonsrichter.

— Schlett von Zweifelden, Distr. Statth. (Dieser nahm die Ernennung nicht an.)

— Münger, gew. Mitgl. des Senats.

— Miescher v. Walkringen, gew. Unterstatth.

— Geisser von Roggwyl, gew. Unterstatth.

— Koch, Mitgl. des gesetzg. Rathes.

— Grafenried, Mitgl. des gesetzg. Rathes.

— Sygax von Herzogenbuchsee, gewesener Unterstatthalter.

— Schneider von Frutigen, gewesenes Mitgl. des Senats.

Canton Wallis.

— Derivaz, Reg. Statthalter.
— Augustini, Präf. der Berw. Kammer.
— Sigristen, gew. Mitglied des Senats.
— Duc, gew. Mitglied des Senats.